

Entwurf

Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom...

Aufgrund des § 25, des § 78 Satz 1 und 2 Nummer 4 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 5. Juni 2018 (Brem.GBl. S. 255) geändert worden ist, sowie auf Grund des § 53 Satz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 784) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst

Die Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst vom 28. Juni 1983 (Brem.GBl. S. 443 — 2040-b-2), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2017 (Brem.GBl. S. 79) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Lehrtätigkeit an den folgenden Schulen und Bildungseinrichtungen werden je Unterrichtsstunde gewährt:

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | Öffentliche Schulen | |
| 1.1 | Grundschulen, Sekundarbereich I | EUR 17,30 1) |
| 1.2 | Sekundarbereich II, Förderzentren, Berufsbildende Schulen | EUR 19,90 1) |
| 2. | Ausbildungseinrichtungen für den öffentlichen Dienst | |
| 2.1 | Ausbildung an der Verwaltungsschule und sonstige Ausbildungen für die Laufbahngruppe 1 oder nach dem Berufsbildungsgesetz für Berufe des öffentlichen Dienstes;
Feuerwehr Bremen, Feuerwehr Bremerhaven 3) | EUR 19,90 1) |
| 2.2 | Ausbildung für die Laufbahngruppe 2 einschließlich der Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen außerhalb einer Hochschule | EUR 19,90 1) |

2.3	Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst am Hanseatischen Oberlandesgericht (Leitung einer Referendargemeinschaft)	EUR 25,00 1)
2.4	Ausbildung am Landesinstitut für Schule	EUR 19,90 1)
3.	Schulen für Gesundheitsfachberufe	EUR 19,90 1)
4.	Hochschulen	
4.1	Universität und Hochschule für Künste	
4.1.1	Lehrbeauftragte mit Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben bis zu	EUR 20,90 5)
4.1.2	Lehrbeauftragte mit Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben und abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule oder entsprechender Qualifikation bis zu	EUR 27,80 5)
4.1.2.1	bei künstlerischem Einzel- und Gruppenunterricht bis zu	EUR 34,80 5)
4.1.3	Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professoren wahrnehmen bis zu	EUR 47,70 5)
4.1.4	Lehrbeauftragte, die in Einzelfällen für Lehraufgaben wie Professoren in Lehrveranstaltungen von besonders herausgehobener Bedeutung oder mit einer außergewöhnlichen Belastung gewonnen werden müssen bis zu	EUR 67,60 2) 5)
4.2	Fachhochschulen	
4.2.1	Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben bis zu	EUR 20,90 5)
4.2.2	Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben und abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule oder entsprechender Qualifikation bis zu	EUR 27,80 5)
4.2.3	Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professoren wahrnehmen bis zu	EUR 37,80 5)

an der Hochschule für Künste und an Fachhochschulen bis zu EUR 80 5).

Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Fußnoten

1) In begründeten Fällen von besonderer Bedeutung und besonderer Belastung kann die Vergütung erhöht werden. Die erhöhten Zahlungen sind der Senatorin für Finanzen anzuzeigen.

2) Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung ist vom Rektor zu treffen und der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz anzuzeigen.

3) Bei Leitung mehrtägiger Veranstaltungen gilt ein Tagessatz in Höhe von 93,00 EUR, für die Mitarbeit bei mehrtägigen Veranstaltungen gilt ein Tagessatz von 56,50 EUR. § 2 Abs. 3 Satz 2 ist zu beachten. Wird die Veranstaltung unter der Geltung des Weiterbildungsgesetzes abgehalten oder mit Drittmitteln gefördert, sind die jeweiligen Richtlinien zugrunde zu legen.

4) (nicht besetzt)

5) In Mangelbereichen können die genannten Sätze um maximal 20 v.H. überschritten werden. Voraussetzung ist, dass Haushaltsmittel in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen. "

Artikel 2 **Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung**

§ 6 Absatz 5 der Bremischen Laufbahnverordnung vom 9. März 2010 (Brem. GBl. S. 249), die zuletzt durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. Februar 2017 (Brem. GBl. S. 79) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "in einem Amt" werden durch die Wörter "mindestens dem jeweiligen Einstiegsamt" ersetzt.

2. Satz 3 wird gestrichen.

3. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

Artikel 3 **Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Freien Hansestadt Bremen (Bremische Erschwerniszulagenverordnung)**

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608, ber. 2018 S. 74), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "erhalten" ein Komma und die Wörter "wenn sie mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat zum Polizeivollzugsdienst herangezogen werden," eingefügt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 werden wie folgt gefasst:

"1. in einem Mobilen Einsatzkommando, in einem Spezialeinsatzkommando oder unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität als Verdeckte Ermittlerin oder Verdeckter Ermittler,

2. als Personenschützerin oder Personenschützer,"

b) in Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe "260,00 Euro" durch die Angabe "150,00 Euro" ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"Die Erschwerniszulage nach Absatz 1 Nummer 2 wird nicht gewährt, wenn für denselben Zeitraum ein Anspruch auf eine Erschwerniszulage nach Absatz 1 Nummer 1 besteht."

Artikel 4

Änderung der Bremischen Polizeiaufbahnverordnung

Die Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes im Lande Bremen (Bremische Polizeiaufbahnverordnung – BremPolLV) vom 11. September 2012 (Brem.GBl. S. 410), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02. August 2016 (Brem.GBl. S. 434), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

2. Nach § 11 werden folgende §§ 11a und 11b eingefügt:

„§ 11a

Fachkarriere

Der Senator für Inneres kann eine Beamtin oder einen Beamten auch ohne Erfüllen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 für den Zugang zu einem Amt oberhalb des zweiten Einstiegsamtes zulassen, wenn

1. ihr oder ihm bereits Aufgaben eines bewerteten Amtes der Besoldungsgruppe A 14 übertragen wurden und sie oder er sich darauf bewährt hat,
2. er oder sie sich während einer mindestens dreijährigen Wahrnehmung von Aufgaben in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 überdurchschnittlich bewährt und
3. er oder sie vom Senator für Inneres bestimmte Fortbildungsveranstaltungen erfolgreich absolviert hat.

§ 11b

Unmittelbarer Zugang zum zweiten Einstiegsamt

(1) Bewerberinnen und Bewerber können in das zweite Einstiegsamt eingestellt werden, wenn sie

1. das Höchstalter nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 noch nicht überschritten haben,
2. polizeidiensttauglich sind und
3. die Befähigung zum Richteramt besitzen oder ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes geeignetes Hochschulstudium und einen mit einer Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst nachweisen.

(2) Die nach Absatz 1 eingestellten Beamtinnen und Beamten erhalten während der Probezeit eine polizeifachliche Unterweisung von mindestens zwölf Monaten Dauer und eine polizeispezifische Qualifizierung gemäß § 29 oder § 31 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei. Der Senator für Inneres erlässt für die polizeifachliche Unterweisung und die polizeispezifische Qualifizierung einen Rahmenplan.

(3) Bewerberinnen und Bewerber können in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt eingestellt werden, wenn sie

1. das Höchstalter nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 noch nicht überschritten haben,
2. polizeidiensttauglich sind,
3. ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes geeignetes Hochschulstudium nachweisen,
4. über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die Verwendung im Polizeivollzugsdienst besonders förderlich sind und
5. eine für den Polizeivollzugsdienst geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nachweisen.

(4) Der Vorbereitungsdienst nach Absatz 3 dauert drei Jahre. Er umfasst eine zwölfmonatige besondere Verwendung nach § 11 Abs. 3 sowie das Studium nach § 11 Abs. 5 an der Deutschen Hochschule der Polizei. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird die Laufbahnbefähigung erworben. Die näheren Bestimmungen zu Inhalt und Ablauf des Vorbereitungsdienstes erlässt der Senator für Inneres. Im Übrigen findet § 11 sinngemäß Anwendung.“

Artikel 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat